



Rechtliche Fallstricke beim Internet-Impressum

„Unsere Mandantschaft musste davon Kenntnis nehmen, dass auf der Webseite Ihres Unternehmens unter der URL:

www.wohnungsunternehmen-musterstadt.de/wegbeschreibung.html

eine illegal erstellte Kopie einer Karte unserer Mandantschaft verwendet wird. Von dieser Karte wurde das markenrechtlich geschützte Kennzeichen „Karte24“ sowie das Copyrightzeichen ohne Befugnis entfernt. Das Kopieren der Karte, die Überarbeitungen, das Herausschneiden der vorgenannten Zeichen und die Benutzung auf Ihrer Webseite stellen eine Verletzung der Urheberrechte der Karte24-GmbH an dieser Karte dar. Da Sie die Urheberrechte verletzen, sind Sie verpflichtet, diese Verletzungshandlung unverzüglich einzustellen und diese Karte aus ihrer Webseite zu entfernen“.

So oder so ähnlich mahnte eine deutschlandweit agierende Anwaltskanzlei ein Wohnungsunternehmen wegen Urheberrechtsverletzung im Internet ab und brachte dafür einen Gegenstandswert von 10.000 Euro in Ansatz. Was war geschehen?

Das Wohnungsunternehmen hatte ohne Erlaubnis des Karteninhabers dessen Karte für die Anfahrtsbeschreibung auf seinem Internetauftritt verwendet und damit gegen das Urheberrecht verstoßen. Aufgrund des Schriftsatzes der Anwaltskanzlei hat das Unternehmen anschließend eine strafbewährte Unterlassungserklärung abgegeben.

Soweit so gut: ein Fall aus dem täglichen Leben, der verdeutlicht, wie schnell ein Wohnungsunternehmen durch falsche Angaben oder falsche Benutzung von Inhalten auf seinem Internetauftritt gegen Rechte Dritter verstößt und dafür abgemahnt werden kann.

Eine weitere Abmahnfalle, in die ein Wohnungsunternehmen tappen kann, ist der Impressumsvermerk im Internet.

Dieser Impressumsvermerk ist im § 5 Telemediengesetz (TMG) geregelt. Das TMG als Teil des „Gesetzes

zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer- Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz-ELGVG) ist am 1. März 2007 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2007, Seite 179 ff). Das Telemediengesetz soll das Regulierungssystem für das Internet vereinheitlichen und die Haftungsbestimmung präzisieren.

§ 5 TMG regelt die allgemeinen Informationspflichten. Viele Wohnungsunternehmen haben noch den Verweis auf § 6 Teledienstegesetz (TDG) in ihrem Impressumsvermerk, dieses war die Vorläuferbestimmung. Dieses ist bereits ein Fallstrick! Deshalb sollten derartige Internetauftritte unverzüglich an die neue gesetzliche Regelung angepasst werden.

Der Gesetzgeber verlangt in § 5 TMG folgende Pflichtangaben im Impressumsvermerk:

- 1 Den Namen und die Anschrift des Unternehmens, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform sowie den Vertretungsberechtigten.
- 2 Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Dienstanbieter ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, also die E-Mail Adresse, zumeist info@wohnungsunternehmen-musterstadt.de
- 3 Soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 4 Das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in dem das Unternehmen eingetragen ist und die entsprechende Registernummer.
- 5 In Fällen, in denen das Unternehmen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c der Abgabenordnung besitzt, die Angabe dieser Nummer.

Ein Verstoß gegen diese allgemeinen Informationspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG und kann gemäß § 16 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zielscheibe von Abmahnern beim Impressumsermerk war in der Vergangenheit immer wieder die angeblich fehlende Nennung der Aufsichtsbehörde durch Wohnungsunternehmen. Ein weiterer Fallstrick: Hauptabmahner war Hans Hauser Bauträger und Volljurist aus Berlin, der in unregelmäßigen Abständen immer wieder Wohnungsunternehmen darauf hinwies, dass die Anbieterkennzeichnung falsch sei, weil das Unternehmen die Aufsichtsbehörde nicht genannt habe. Für diese Abmahnung verlangte er regelmäßig eine Vertragsstrafe und fügte Kopien von Gerichtsurteilen bei, die angeblich seine Berechtigung zur Abmahnung untermauern sollen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 5. Oktober 2000 (Az I ZR 237/98) sich mit diesem Vielfachabmahner beschäftigt und diese Art von Abmahnung als wettbewerbsrechtlich missbräuchliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gewertet.

Formaljuristisch gilt bei der Nennung der Aufsichtsbehörde folgendes: Ein Wohnungsunternehmen in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft, GmbH oder Aktiengesellschaft hat grundsätzlich keine Aufsichtsbehörde, welche sie im Impressumsermerk nennen müsste. Die einzige Ausnahme besteht dann, wenn es Geschäfte gem. § 34 c Gewerbeordnung (Makler- und Bauträger) betreibt. Dann müsste es die Stelle im Impressumsermerk nennen, die die Genehmigung dazu erteilt hat. Um sicherzugehen, sollte es nicht nur den Namen der Behörde, sondern auch die ladungsfähige Adresse (Straße, Hausnummer sowie Postleitzahl) angeben.

Die Verbände dagegen haben eine Aufsichtsbehörde. Für den Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. ist es die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg, für den VdW Niedersachsen und Bremen das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Zur formalen Abmahnbefugnis: Diese dürfte bereits fehlen, wenn der Abmahner nur in einem regional begrenzten Kreis (wie im Fall Hauser Berlin) tätig ist und demnach durch eine falsche Impressumsergabe durch ein Wohnungsunternehmen in Norddeutschland nicht in seinen wettbewerbsrechtlichen Rechten verletzt sein dürfte.

Wichtig ist, dass das Wohnungsunternehmen die im § 5 TMG geregelten Angaben ordnungsgemäß im Impressumsermerk wiedergibt. Dann ist es vor Abmahnungen hinsichtlich dieser Rechtsnorm geschützt. <<

UNSERE LEISTUNG IST IHRE STÄRKE!



Wir betreuen und modernisieren:

- Aufzüge ■ Fahrtreppen und Fahrsteige ■ Hebebühnen ■ Rolltore
- Überladebrücken ■ Fassadenbefahranlagen ■ Technik für Menschen mit Behinderung ■ Alle Fabrikate und Hersteller. In ganz Deutschland.

LÖDIGE

AUFZÜGE

Ansprechpartner für Norddeutschland:

Niederlassung Hamburg
Hainbuchenweg 14-18 | 21224 Rosengarten
Fon: +49 4105 6906-13 | Fax: 6926-34
hamburg@loedige-aufzuege.com

www.loedige-aufzuege.com